

Tod und Leid ganz nahe gekommen

Magazin: Foto aus Kunduz ist ein zeitgeschichtliches Dokument

Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Eingeschränkte Solidarität“. Es geht um den Terroranschlag im nordafghanischen Kunduz, dem mehrere Bundeswehrsoldaten zum Opfer fielen. Mehrere wurden zum Teil schwer verletzt. Dem Artikel beigelegt ist das Foto eines verletzten Soldaten. Der Wehrbeauftragte des Bundestages, Reinhold Robbe, kritisiert die Veröffentlichung des Fotos, auf dem der verletzte Soldat identifizierbar dargestellt ist. Er sieht eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und der Gefühle seiner Angehörigen. Es hätte den publizistischen Wert des Fotos in keiner Weise gemindert, wenn die Redaktion den Bundeswehrangehörigen unkenntlich gemacht hätte. Robbe, der den Deutschen Presserat anruft, sieht auch eine unangemessen sensationelle Darstellung von Leid und Gewalt und vermisst eine Abwägung zwischen der Publikation und den Gefühlen der Angehörigen. Der Verlag des Magazins spricht von einem zeitgeschichtlichen Dokument. Der Anschlag in Kunduz habe eine erneute und verstärkte öffentliche Diskussion über den Sinn des Afghanistan-Einsatzes entfacht. Der Tod von Bundeswehrangehörigen und Afghanen und das Leid in den betroffenen Familien seien plötzlich ganz nahe gekommen. Es gehe hier nicht um eine politisch-abstrakte Frage, sondern es werde deutlich, was auf dem Spiel stehe: Es sei abzuwägen zwischen dem Leben und der Gesundheit der Soldaten auf der einen Seite. Dieser stehe die Unterstützung Afghanistans im Kampf um halbwegs erträgliche Lebensbedingungen gegenüber. Die Grenze zwischen notwendiger Information und unangemessener Darstellung von Opfern sieht das Justitiariat des Magazins nicht überschritten. Das Bild sei klein und die Perspektive so gewählt, dass der Soldat eher nicht zu erkennen sei. Er werde nicht zur Schau gestellt. Andererseits solle und müsse deutlich werden, dass es sich hier um einen leidenden Menschen handelt. (2007)

Der Auffassung des Wehrbeauftragten, die Veröffentlichung verletze unzulässig Persönlichkeitsrechte des Soldaten ebenso wie die Gefühle von Angehörigen, steht die Position gegenüber, dass auch die Grausamkeit von Kriegen in der Presse authentisch und ungeschminkt dargestellt werden darf. Dazu gehören auch Fotos, die das Leiden und das Risiko von Soldaten im Einsatz zeigen. Redaktionen müssen jedoch jeweils sorgsam zwischen den unvermeidlich konkurrierenden Gütern abwägen. Nach ausführlicher Beratung bleibt im Beschwerdeausschuss unstrittig, dass an der Berichterstattung über die Realität und den Alltag von Kriegen einschließlich seiner Grausamkeiten ein öffentliches Interesse besteht und dass der Kriegseinsatz von Soldaten keine private Angelegenheit ist. Unstrittig ist auch, dass

die Presse Einzelereignisse exemplarisch aufgreifen und dass sie mit ihrer Berichterstattung gezielt Einfluss auf die politische Meinungsbildung ausüben darf. Zahlen und Statistiken allein können kein angemessenes journalistisches Bild von Krieg und Gewalt vermitteln. Unterschiedliche Ansichten werden im Beschwerdeausschuss geäußert, wenn es darum geht, ob der Soldat auf dem kritisierten Foto hätte unkenntlich gemacht werden müssen. Die Diskussion endet mit dem mehrheitlichen Beschluss, die Beschwerde für unbegründet zu erklären.

(BK1-219/07)

Aktenzeichen:BK1-219/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet